

Svetlan Lacko Vidulić (Universität Zagreb)

Tribunal-Literatur als Weltliteratur? Agonale Strukturen in der literarischen Auseinandersetzung mit der Arbeit des Jugoslawien-Tribunals

Die internationale Aufarbeitung der Kriegsverbrechen der 1990er Jahre im ehemaligen Jugoslawien verläuft im Zusammenspiel unterschiedlichster Diskurse und Medien. Zwei davon – Rechtsprechung und Literatur – stehen im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen. Wird die „juridische Aufarbeitung von Kriegsverbrechen im globalen Kontext“ (Gephart u.a. 2014) zum Thema der Literatur, kann von ‚Tribunal-Literatur‘ die Rede sein. Der gattungstypologische Begriff, situiert in dem weiten, vom ‚Detektivroman‘ bis zur ‚Täterliteratur‘ reichenden ‚juridischen‘ Themenfeld,¹ soll durch den thematischen Bezug zum Tribunal und durch den literarischen Anspruch eingegrenzt werden.²

Der Korpus verlangt nach einer näheren Bestimmung des Themas und seiner realhistorischen Hintergründe. Dazu werden zunächst (1) Charakter und Wirkung des Jugoslawien-Tribunals skizziert und die These vertreten, dass bei der Aufarbeitung der Kriegsverbrechen immer auch ein Konkurrenzkampf zwischen einer ethnonationalen und einer ethisch-humanitären Deutungsperspektive vorliegt, der im Medium der ‚tribunalarartigen‘ Rechtsprechung die Form eines Agons annimmt. Die nachfolgende exemplarische Analyse der Tribunalschriften von Peter Handke (2) und Slavenka Drakulić (3), die als diskursive Texte am unmittelbarsten auf die Deutungsperspektiven eingehen, ist an der Frage nach entsprechenden

1 Einführend zum Verhältnis von Literatur und Recht vgl. Mitze 2007.

2 Damit entfällt die Sachliteratur zum Thema, ebenso Beiträge der beteiligten Akteure ohne literarische Ambition, wie z.B. die Enthüllungen von Florence Hartmann (2007), die Memoiren von Carla Del Ponte (2008), die Memoiren der Angeklagten Biljana Plavšić (2005), Veselin Šljivančanin (2012, 2017), Vojislav Šešelj (rund 30 Titel) und Slobodan Praljak (mehr als 20 Titel).

agonalen Strukturen ausgerichtet. Bedeutung und Wirkung dieser und anderer Texte zum Thema entfalten sich allerdings in einem offenen Zirkulationsraum, in dem der spezifische, auf die Erinnerungskultur der Region bezogene Agon in transrealen Zusammenhängen erscheint. Abschließend (4) geht es daher um die Tribunal-Literatur als besondere Spielart der ‚Literaturen ohne festen Wohnsitz‘.

1.

Gegründet wurde der umgangssprachlich als Jugoslawien-Tribunal bezeichnete Strafgerichtshof 1993 als erstes „war crimes court established by the UN and the first international war crimes tribunal since the Nuremberg and Tokyo tribunals“.³ Seine Aufgabe bestand in der Verfolgung von Kriegsverbrechen auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien seit 1991, einschließlich Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Gehandelt wurden individuelle Straftaten, wozu allerdings auch die Verantwortung auf allen Ebenen der militärisch-politischen Hierarchien zählte.⁴ Das Haager Tribunal unterscheidet sich von konventionellen Gerichtshöfen vor allem durch folgende Merkmale:

1. Gegründet als ‚Ad-hoc-Strafgericht‘, also erst aus Anlass der zur Verhandlung stehenden völkerstrafrechtlichen Verbrechen, musste es einen Teil seiner – vom Rechtssystem her hybriden – Normen erst entwickeln und erstmals zur Anwendung bringen. Es geht um eine umstrittene internationale Gerichtsbarkeit mit Avantgarde-Funktion: „Das ICTY macht vor und erprobt, wie ein Gericht im Weltmaßstab tagt. Es wird zum Labor für das Weltstrafgericht, den International Criminal Court (ICC), der 2003 seine Arbeit aufnahm.“ (Vismann 2011, 333) – 2. Das Haager Tribunal gehört zum Typus der sog. ‚transitionalen Justiz‘, die Elemente einer überrechtlichen Wahrheitsfindung enthält, mit dem Ziel der Befriedung und Aufarbeitung von Konflikten in gesamtgesellschaftlichen Umbruchssituationen.

3 Online-Portal *United Nations International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia* (www.icty.org) (im Folgenden zit. als UNICTY), Kapitel „The Tribunal – Establishment“.

4 Vgl. Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, Artikel 7. Dt. Übersetzung: im Online-Portal der Gesellschaft für Völkerstrafrecht (http://www.icls.de/dokumente/icty_statut_dt.pdf). Zu den Grundsätzen des Tribunals vgl. UNICTY, bes. das Kapitel „Mandate and Crimes under ICTY Jurisdiction“.

Der Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien wollte „zur Wiederherstellung und Erhaltung des Friedens in der Region“ beitragen⁵ und zielte in seiner öffentlichen Selbstdarstellung sowie in seiner konkreten Verfahrenstechnik, so Cornelia Vismann, auf „Gerichtsverfahren plus Geschichtslektion, Täterbestrafung plus Opferforum, Aburteilung konkreter Taten plus Thematisierung des Bösen“ (Vismann 2011, 335) – 3. Die Konsequenz, die sich aus dem Anspruch auf unabhängige Gerichtsbarkeit auf der einen, auf weitreichende Effekte auf der anderen Seite ergibt, war eine medientechnisch gestützte ‚Fern-Justiz‘. Die Verfahren liefen in einer fremden Umgebung, also ohne „organische‘ Beziehung [...] zum Ort des Unrechts“ (Suntrup 2014, 19), wurden aber zugleich, via zeitversetzten Internet-Stream, an die regionale und an die globale Öffentlichkeit vermittelt und für spätere außergerichtliche Aufarbeitung archiviert.⁶

Folgt man der Unterscheidung von Gericht und Tribunal in der rechtshistorisch verankerten Deutung von Cornelia Vismann, so ist für das ‚poststaatliche globale Recht‘ die Kombination von Gericht und Tribunal charakteristisch.⁷ Die oben genannten Besonderheiten des Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien entsprechen dabei eindeutig dem Typus tribunalartiger Rechtsprechung. Das bedeutet, dass dieser Gerichtshof nicht nur dem ‚theatralischen Dispositiv‘ mit seinem streng eingehegten ‚Nachspielen eines Verbrechens in der Dramaturgie des Gerichts‘ (Vismann 2011, 32) verpflichtet war, sondern auch deutlich im Zeichen eines ‚agonalen Dispositivs‘ stand. Dieses unterscheidet sich vom theatralen, so Vismann, durch „den binären Entscheidungsmodus, der allen Wettkämpfen eigen ist [...], zum zweiten durch die konstitutive Funktion der Zuschauer für die Entscheidungsfindung und schließlich durch das Amphitheatralische, das Offene der Entscheidungssituation, ebenso wie durch die Öffnung der Entscheidung“ (ebd., 81), was sich auf die geringere Stringenz der Dramaturgie bezieht.

Für die ‚agonale‘ Dimension des Haager Tribunals gibt es in seiner Praxis keinen schlagenderen Beleg als die Modi seines Scheiterns, und für diese keine bessere Illustration als die öffentliche Resonanz seiner wichtigsten

5 „The mandate of the Tribunal is [...] and thus contribute to the restoration and maintenance of peace in the region.“ UNICTY, Kapitel „Mandate and Crimes under ICTY Jurisdiction“.

6 Vgl. die Selbstdarstellung des Gerichtshofs: UNICTY, Kapitel „Courtroom Technologie“.

7 Vgl. Vismann 2011, 153.

Urteilsverkündungen (gewissermaßen die ‚Entscheidungsfindung‘ in außergerichtlicher Instanz), etwa in den Prozessen gegen Ante Gotovina, Ramush Haradinaj, Momčilo Perišić, Ratko Mladić oder Slobodan Praljak.⁸ Der Hauptgegenstand des Agons im Sinne des Tribunals lag auf einer vertikalen, transnationalen Achse: Krieg vs. Frieden, Kriegsverbrechen vs. Menschenrechte, Verdrängung vs. Aufarbeitung. Die außergerichtliche Mission des Tribunals ist in dem Maße erfolgreich, in dem seine ‚Geschichtslektion‘, sein ‚Opferforum‘ und seine ‚Thematisierung des Bösen‘ im Sinne dieser transnationalen Agenda wahrgenommen werden. Gescheitert ist die Mission hingegen in dem Maße, in dem der Agon der Haager ‚Fern-Justiz‘ von dem Zielpublikum in der Kriegsregion auf die horizontale, limitisch-ethnonationale Achse projiziert wurde, was eine Fortsetzung der national kodierten Konflikte im Modus der kollektiven Erinnerung darstellt. Die bisherige regionale Wirkung des Tribunals ist in beträchtlichem Maße von seinen Implikationen für die dominanten (d.h. im öffentlichen Diskurs tonangebenden) Vergangenheitsnarrative der ehemaligen Kriegsparteien geprägt: von der erzwungenen Aufarbeitung der Vergangenheit auf der einen, von der kompensatorischen Verschärfung der heroisch-monumentalen und der Opfer-Narrative als Abwehr gegen eine ‚Kriminalisierung‘ durch das Tribunal auf der anderen Seite. So wurde das jeweilige Gerichtsurteil überwiegend als Sieg oder Niederlage der nationalen Agenda wahrgenommen, und wurden die objektiven völkerrechtlichen Schwächen des Tribunals, die auf mangelhafte Legitimität, Unabhängigkeit und normative Entwicklung hinauslaufen,⁹ im Sinne einer anti-serbischen, anti-kroatischen etc. Verschwörung gedeutet. Vor allem die Umstände und die Resonanz der Gerichtsprozesse gegen führende Militärs und Politiker, die im jeweiligen Nachfolgestaat zur Spitze der Heldenriege und somit zum Kern der dominanten Vergangenheitsdeutung gehören, rechtfertigen die Rede vom Haager Tribunal als ‚geteiltem Erinnerungsort‘ der postjugoslawischen Gesellschaften – geteilt im doppelten Sinn von Verbindung (‚shared‘) und Spaltung (‚divided‘).¹⁰

8 Die Prozessakte sind unter dem Namen des jeweiligen Angeklagten einsehbar in UNICTY, Kapitel „Cases“. Zur öffentlichen Resonanz im Fall Gotovina et al. vgl. Lacko Vidulić 2014, 180f.

9 Vgl. hierzu Jäger 2005 und Paech 2002, Kap. 6. In profunder Kenntnis der regionalen Zusammenhänge, dabei unvoreingenommen: Žunec 2007, Bd. 1, 23–66.

10 Ausführlicher zu dieser These: Lacko Vidulić 2014.

Die Aufarbeitung von Kriegsverbrechen besteht u.a. in der Entflechtung von exklusiv-kollektivistischen (ethnonationalen) und allgemeinemenschlichen (ethisch-humanitären) Perspektiven, deren Differenz im sozialen Ausnahmezustand der Kriegskonflikte zu verschwinden droht. In diesem Sinne stand auch die ‚Geschichtslektion‘ des Haager Tribunals im Zeichen eines Deutungskonflikts zwischen den genannten Perspektiven. Dieser Konflikt kann angesichts seiner tribunalförmigen Verhandlung und in Anbetracht seiner dramatischen regionalen und internationalen Resonanz auch selbst als Agon bezeichnet werden: ein Meta-Agon, in dem die ‚Wahrheitssuche‘ des Tribunals gegen den ‚Wahrheitskampf‘ der Kriegsparteien antritt. Wird also die ‚Geschichtslektion‘ des Haager Tribunals zum Gegenstand literarischer Reflexion, so geht es dabei explizit oder implizit immer auch um den grundlegenden Agon zwischen internationaler Rechtsprechung und nationalen Master-Narrativen, zwischen dem Anspruch auf ‚menschliche‘ und jenem auf ‚nationale‘ Gerechtigkeit.

2.

Peter Handkes „Tribunalschriften“ wurden als „das bedeutendste Zeugnis einer literarischen Auseinandersetzung mit der Thematik“ bezeichnet (Brokoff 2014, 159). Handkes literarische Beziehung zu Jugoslawien ist autobiographisch indiziert, beginnt mit der Tetralogie *Langsame Heimkehr* (1979) und der Erzählung *Die Wiederholung* (1986), um mit dem Essay *Abschied des Träumers vom neunten Land* (1991) und zahlreichen nachfolgenden ‚Zornesängen‘ (Sigrid Löffler) politisch im Sinne eines direkten polemischen Engagements zu werden. Die Arbeit des Jugoslawien-Tribunals ist Gegenstand der Essays *Rund um das Große Tribunal* (2003) und *Die Tablas von Daimiel* (2005), am Rande auch des Theaterstücks *Die Fahrt im Einbaum oder Das Stück zum Film vom Krieg* (1999); als Nachtrag zählt zu dem Tribunal-Komplex auch *Die Geschichte des Dragoljub Milanović* (2011), ein Essay über einen innerserbischen Gerichtsfall zur NATO-Bombardierung.

Rund um das Große Tribunal ist in diesem Komplex der programmatische Eingangs- und Schlüsseltext. Der Titel des Essays entspricht seiner äußeren und inneren Komposition: Anfang und Ende, zusammen etwa die

Hälfte des Textumfangs,¹¹ umkreisen die im Mittelteil situierte Prozessbeobachtung auch in dem Sinne, dass eine assoziativ-kaleidoskopische Reihung von Außenansichten zur umfassenden Delegitimierung des Weltgerichts führt. Weltgericht ist hier in engerer (Strafgerichtshof) und in weiterer Bedeutung („Gleichschaltung“ der Weltöffentlichkeit) zu verstehen. Dabei geht es im Großen und Ganzen um die folgenden argumentativen Schritte und rhetorischen Verfahren:

1. Konfrontation von unmittelbarer Balkanerfahrung und mittelbarer ‚Fern-Justiz‘ bereits im Paratext (Widmung, Motto, Gerichts-Zeichnung). Dem entspricht gegen Ende des Essays eine Konfrontation des „Vorurteile-Verkaufs“ (60) und des persönlichen „Augenschein[s]“ (62), sowie die abschließende Gegenüberstellung der Richter des Tribunals als institutionell legitimierter notorischer Outsider auf der einen, einfacher Menschen als lebensweltlich legitimierter Insider auf der anderen Seite. – 2. Prinzipielle Parteinahme für Angeklagte oder Schuldigesprochene in ihrer Position als potenzielle Justizopfer und damit als „Grenzgänger“, „Randexistenzen“, „Schwellenleute“ (15f.). Dazu werden medienkritische, literarische, ästhetische, autobiographische, gesellschaftskritische und filmgeschichtliche Überlegungen ins Feld geführt. – 3. Direkte Infragestellung der Legitimität des Jugoslawientribunals durch die Apostrophierung seiner völkerrechtlichen Schwächen und seiner Parteilichkeit qua Abhängigkeit von undemokratischen Institutionen und Weltmächten, sowie durch die Lächerlichmachung seines friedensstiftenden Anspruchs. – 4. Konterkariierung des Welt-Bezugs des Tribunals und seines Anspruchs, Geschichte zu schreiben, durch eine umfassende kulturkritische Sicht auf eine „Verkehrte Welt“ (22), in der das Tribunal als Symptom einer perversen weltgeschichtlichen Epoche erscheint. Der Diagnose zufolge besteht die Perversion in der gegen ‚Jugoslawien‘ gerichteten Kriegstreiberei und Sieger-Justiz, die im Gewand der Befriedung auftritt. – 5. Verstreuter Einsatz von Indizien („sich schließende Kreise“, 66), die sich zur Evidenz einer alternativen Wahrheitsfindung verhärten (sollen). Dabei geht es um so disparate Belege wie ‚sprechende Namen‘, entlarvende Karriereverläufe, Verstrickung katholischer Würdenträger oder disparate Lektürehinweise – gleichsam als Quellen für eine alternative, in ihrem Verstoß gegen die herrschende

11 Handke 2003, 9–28 und 57–69.

Meinung (aber auch gegen den Konsens zeithistorischer Erkenntnisse über die Jugoslawien-Kriege) revisionistische Geschichtsschreibung. – 6. Eine andere Art von Indizien-Reihung ist jenes „Festhalten bestimmter Nebensachen“ im physischen Augenschein, das in dem Reiseessay *Eine winterliche Reise* [...] programmatisch als kunststeigene „Ablenkung“ bezeichnet wird (Handke 1998, 160). Dieses Verfahren, gekoppelt mit dem rhetorischen Mittel der „Insinuation“ (Brokoff 2014, 166) lässt etwa die Gefängniszelle in Scheveningen – im Kontrast zu der mit imperialem Erbe und wohlstandsgesellschaftlicher Entfremdung assoziierten „Ortlosigkeit“ der städtischen Umgebung – als „Ort“ erglänzen (28); und lässt die „ganz nah am Tribunal“ (34–35) entdeckte Botschaft von Bosnien-Herzegowina implizit als Nutznießerin der ‚antijugoslawischen‘ Agenda erscheinen.

Im Mittelteil des Textes geht es um die Innenansicht der im Vorfeld umfassend delegitimierte Institution: um Prozessbeobachtung im engeren Sinne. Auch diese funktioniert, noch konkreter als die Rahmeninspektion des Tribunals, im Sinne eines alternativen, mit Mitteln der Umkreisung, Ablenkung, Insinuation und Delegitimierung operierenden Gerichtsverfahrens.¹² Außen- und Innensicht des Tribunals laufen insgesamt auf eine kritische Revision der hinter dem Gerichts- und Medienbetrieb sich verborgenden ‚antijugoslawischen‘ Agenda hinaus. An deren Stelle tritt ein eindeutiger ‚projugoslawischer‘ Deutungszusammenhang, geformt im eigentümlichen Zusammenspiel von differenzierter Reflexion und pauschaler Geschichtsklitterung, politisch konform mit dem in Serbien dominanten und von Milošević vor Gericht vertretenen Vergangenheitsnarrativ. Charakteristische Motive sind etwa die selektive Fokussierung der „Apartheid“-Politik (59) gegen die Serben im Kosovo, der exklusive Heimatverlust der Serben durch den Staatszerfall (20) oder die Unterstellung einer globalen ‚antijugoslawischen‘ Politik im Zuge des „Welt-Krieges gegen Jugoslawien“ (33). Der demonstrativ genutzte Name des multiethnischen Staatsverbundes, hinter dessen vorgeschobener föderaler Agenda sich bekanntlich, seit der Zeit von Miloševićs Aufstieg 1986/87, der aggressive serbische Nationalismus entfaltete,¹³ ist in diesem Zusammenhang Programm.

12 Zu den Parallelen zwischen Handkes Verfahren und Methoden der Strafverteidigung siehe ausführlich Brokoff 2014, bes. 164ff. sowie Schütte 2014.

13 Zu dieser Entwicklung exemplarisch: Sundhaussen 2007, S. 400ff.

Der idiosynkratische Charakter der alternativen Wahrheit wird vom Autor zwar selbst eingeräumt, doch sind die Ergebnisse des Meta-Tribunals – im Unterschied zu der umfassenden „Versworenheit“ (66), die der Welt und ihrem Tribunal attestiert wird – legitimiert durch des Autors „Augenschein“ und gelten bis zur Widerlegung („Und wer oder was nimmt mir demnach mein Vorurteil?“, 62). Mit anderen Worten: Die Wahrheitsfindung, die dem Jugoslawien-Tribunal und der Schein-Objektivität seiner juristischen Verfahren als „falsche[m] Gericht“ (Handke 2005, 30) nicht zukommt, soll der erhellenden Subjektivität des literarischen Meta-Tribunals überlassen werden.

Von welcher Art ist also der hier ausgefochtene Agon und in welchem Verhältnis steht er zu der Menschenrechts-Agenda des Tribunals? Jürgen Brokoff hat bereits überzeugend nachgewiesen, dass Handke mit dem Tribunal auf eine Weise abrechnet, die selbst einer literarischen ‚Tribunalisierung‘ entspricht. „[J]uristisch gesehen“, aufgrund seiner Infragestellung des Haager Strafgerichtshofs, sei Handke zwar „Befürworter einer De- oder Enttribunalisierung“, doch gleichzeitig sei er, „literarisch gesehen, der Befürworter einer Tribunalisierung, die das Hauptmerkmal des Tribunals, den offen ausgetragenen Kampf um die Wahrheit, reaktiviert und reaktualisiert“ (Brokoff 2014, 164).

Dass Handkes Wahrheitsvision einer Parteinahme für die politische Agenda ‚der Serben‘ gleichkommt, wurde zum Auslöser der bekannten internationalen Kontroversen. Den poetologischen Grundlagen von Handkes Parteinahme ist nach Fabjan Hafner (2008), Jürgen Brokoff (2011) und Boris Previšić (2014) auch Andrea Schütte (2014) nachgegangen. Schütte zufolge, die an Carl Schmitts *Theorie des Partisanen* (1963) anknüpft, ist Handkes Poetik der „unbedingte[n] Fürsprache“ (Schütte 2014, 212) einem „partisanenorientierte[n] Modell der Anteilnahme“ und einem entsprechenden „Differenzierungsmodell“ verpflichtet, das sich auch auf sein „Serbienengagement“ beziehen lässt (ebd., 202f.):

Es geht nicht um die Differenzierung von Täter und Opfer innerhalb der Serben, so, wie es der juristische und der ethische Diskurs der westlichen Öffentlichkeit fordern, sondern um ein vollständiges Sich-Verwenden für eine Fraktion, die eine tellurische, autochtone Bindung hat

– und das gilt sowohl für serbische Opfer wie für serbische Täter. Die Grenze zwischen Freund und Feind ist keine strafrechtliche, sondern eine nationale: zwischen Serben und Nichtserben. (Ebd., 203)

Das besondere ‚Differenzierungsmodell‘, dessen poetologischer Verortung Schütte in anderen fiktionalen und diskursiven Texten Handkes nachgeht,¹⁴ wird in den Tribunalschriften mit allen rechtspolitischen Implikationen und Konsequenzen entfaltet. Damit entsteht eine (anti-)juridische Ausweitung der in der *Winterlichen Reise* noch als poetisch-metaphorisch zu deutenden „Gerechtigkeit für Serbien“ (Handke 1998). Zugleich wird der Werk-Topos Jugoslawien – der in anderen Texten durch raumpoetologische Überformungen und Verschiebungen der geläufigen politischen Kartographie und Imagologie entzogen und als Heterotopie und Wunschheimat einem literarischen Mythos zugeführt wird – hier am unmittelbarsten mit dem gleichnamigen politischen Gebilde und seinem politischen Erbe in Verbindung gebracht. Zu den im Gesamtwerk verstreuten ‚Indianern‘, ‚Hondareda-Idioten‘, ‚Partisanen‘, ‚Sippen‘-Mitgliedern und anderen Marginalisierten und Entrechteten, die eine „unbedingte Fürsprache“ (Schütte 2014, 212) verdienen, gesellen sich hier empirische Angeklagte, deren Stellung als Opfer einer verfehlten Welt-Justiz schwerer wiegt als der Vorwurf der Kriegsverbrechen: Sicherlich ein Höhepunkt jener „Radikalisierung der Anteilnahme, die pauschale Feindzuschreibungen bestätigt und dabei in Kauf nimmt, selbst diskriminiert zu werden“ (Schütte 2014, 203).

Die vom Haager Tribunal geahndeten Verbrechen stehen in dem polemischen Zusammenhang von Handkes Tribunalschriften nicht einzeln, also ‚gerichtsmäßig‘ zur Debatte, sondern ‚tribunalmäßig‘ im Sinne einer kritischen Gesamtschau, die im oben skizzierten Sinne die Voraussetzungen und Vorannahmen der globalen Gerichtsbarkeit in Frage stellt. Dabei kommt es, neben der Infragestellung der gemeinhin angenommenen Schuldverteilung der Kriegsparteien, zu einem weiteren Perspektivwechsel: „[G]esühnt zu werden“ haben nicht nur die „im Inland“ begangenen „Untaten auf dem Balkan“, sondern ebenso jene „an den Schreibtischen (Schreib-?) im Ausland“ (68). Die vom Gerichtshof indizierten Straftaten

14 Dabei geht es um die folgenden Texte: *Die Wiederholung* (1986), *Wut und Geheimnis* (2002), *Die Geschichte des Dragoljub Milanović* (2011) und *Immer noch Sturm* (2010).

wie „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ oder „Genozid“ (Handke 2003, 34) werden somit als selektive, d.h. nur auf *eine* Kriegspartei angewandte juristische Konstrukte wahrgenommen, die deshalb zwischen Anführungszeichen gehören; bei unselektiver Ahndung „wäre eine lange lange Litanei aufzuzählen, und am Ende käme doch nur eine Aufrechnung heraus; was die Sache anderer ist“ (40). Die Aufrechnung ist allerdings sehr wohl auch eine Sache des Autors: Der eben zitierte Satz erscheint im Anschluss an den implizit affirmativen Bericht über Miloševićs ‚taglange‘ Aufzählung der „Opfer der sogenannten Kollateralschäden im NATO-Krieg gegen Jugoslawien“ (38) – eine Aufrechnung gegen die hausgemachten „Untaten auf dem Balkan“.

Dem delegitimierten Tribunal wird keine Alternative zwecks juridischer Verfolgung oder aber literarisch-symbolischer Aufarbeitung der in Den Haag zur Verhandlung stehenden Kriegsverbrechen entgegen gesetzt. Handkes Kritik besteht in einem literarischen Meta-Tribunal mit einer im Kern kulturkritischen Agenda, in deren Schatten (in der doppelten Bedeutung von globalpolitischer Düsternis und literarischer Priorität) die ‚Wahrheitssuche‘ des Haager Tribunals keinerlei Aussicht auf Verhandlung hat.

3.

Slavenka Drakulić schreibt gegen die komplexe Misere von Transition, Staatszerfall und Krieg aus einer kompromisslos ‚osteuropäischen‘ und gesamtjugoslawischen Perspektive an und damit gegen das dominante Erinnerungsparadigma in ihrer engeren Heimat Kroatien. Nach drei Essay-Sammlungen über die gesellschaftlichen Umbrüche und einem Roman aus der Perspektive eines Opfers der Massenvergewaltigungen im Bosnien-Krieg (*Als gäbe es mich nicht*, 2002) veröffentlichte sie 2003 nach monatelanger Prozessbeobachtung ein Buch zum Strafgerichtshof in Den Haag. Die journalistisch-literarische Untersuchung *Keiner war dabei. Kriegsverbrechen auf dem Balkan vor Gericht* (2004)¹⁵ ist in mancherlei Hinsicht ein kontrastives Pendant zu Handkes zeitgleich entstandener Streitschrift

15 Neben der englischen Originalfassung (2003) erschien im selben Jahr, neben einer niederl., auch eine kroat. Übersetzung (s. Literaturverzeichnis). Zitiert wird, wenn nicht anders vermerkt, die dt. Fassung (2004).

Rund um das Große Tribunal. Ein konträres Anliegen und der Aufbau einer differenteren agonalen Struktur gehen mit einer grundverschiedenen Darstellung der Kriegskonflikte und des Tribunals einher.

Das Anliegen der Untersuchung knüpft unmittelbar an die überrechtliche Wahrheitsfindung des Haager Gerichtshofs an, indem es die Prozess-Ergebnisse aufgreift und einer kritischen Auseinandersetzung mit der Erinnerungspolitik des Haager ‚Zielpublikums‘ im ehemaligen Jugoslawien zuführt. Auch auf der narrativen Ebene (durch wiederholte Orts- und Zeitwechsel zwischen der Prozessgegenwart in den Niederlanden und der Kriegs- und Nachkriegszeit im ehemaligen Jugoslawien) wird jener Zusammenhang zwischen Prozessort und Tatort, juridischem Verfahren und Lebenswelt hergestellt, dessen Fehlen nicht nur in Handkes Tribunalschrift als notorische Schwäche der ‚Fernjustiz‘ beklagt wird. Die Zusammenführung dient bei Drakulić nicht etwa der Kritik an der internationalen Gerichtsbarkeit, sondern ihrer Bestätigung als bahnbrechendes und alternativloses Instrument einer überfälligen Aufarbeitung in der Kriegsregion, implizit gar als Hilfswerk metaphysischer Gerechtigkeit auf Erden.¹⁶

Äußere Anlage und Grundthese der Untersuchung lassen an Hannah Arendts Bericht *Eichmann in Jerusalem. Essay on the banality of the evil* von 1961 denken. Im Gegensatz zu Arendts vielseitiger und kontroverser Durchleuchtung des Holocaust-Komplexes und seiner problematischen Aufarbeitung im Eichmann-Prozess entwirft Drakulić allerdings ein historisches und ethisches Tableau von bestechender Simplizität. Die Legitimität des Tribunals und die vom Tribunal erbrachte oder angeregte ‚Geschichtslektion‘ (Vismann) werden bei Drakulić in einem kompositorischen Rahmen rund um die Prozessbeobachtung im Hauptteil der Untersuchung verhandelt. Im Einleitungskapitel („Wozu Den Haag?“) geht es um die Kontinuität verfehlter jugoslawischer Erinnerungspolitik seit 1945, deren neuester Auflage seit den 1990er Jahren vorerst nur durch die Arbeit des Haager Tribunals Einhalt geboten werden könne. Im Schlusskapitel („Wozu dienen Ungeheuer?“) geht es um die Frage nach den sozialpsychologischen Mechanismen der Alteritätskonstruktion als Voraussetzung

16 So in der Deutung der Familiengeschichte des damals vom Tribunal noch gefahndeten General Ratko Mladić, dessen „Dasein zur griechischen Tragödie [wurde], in der die Götter eingreifen und den Helden zu seinen Lebzeiten bestrafen“ (166).

sowohl für den Krieg als auch für den Ausschluss der Kriegsverbrecher aus dem kollektiven Selbstbild. In den juristischen Fallgeschichten im Binnenteil der Studie kommen Bausteine für eine jugoslawische Sozial- und Mentalitätsgeschichte hinzu.

Die Fokussierung erinnerungspolitischer und sozialdiagnostischer Aspekte der gesamtjugoslawischen Entwicklung ergibt eine ‚trans-ethnische‘ Perspektive, die die nationalistischen Narrative durch die konsequente Vermeidung ihrer Differenzkonstrukte aushebelt. Dabei werden allerdings auch jene innerjugoslawischen Unterschiede und Entwicklungen marginalisiert oder ausgeblendet, die dem historiographischen Konsens zufolge eine maßgebliche Rolle in den jugoslawischen Desintegrationsprozessen gespielt haben.¹⁷ Das Bild einer weitgehend einheitlichen, also gesamtstaatlichen bzw. gebietsübergreifenden Entwicklung im kommunistischen Jugoslawien und in seinen Nachfolgestaaten erscheint nur dann plausibel, wenn der moralische Kredit der Äquidistanz ins Spiel kommt. In dem Bedürfnis nach Äquidistanz treffen sich die integralistische Perspektive der regionalen und das Neutralitätsbedürfnis der internationalen Rezeption.

Die integralistische Perspektive beruht auf den folgenden Deutungsmustern, die hier nur skizziert werden können: 1. Das Bild eines funktionsstüchtigen multikulturellen Einheitsstaates mit marginalen Binnendifferenzen ist vor dem Hintergrund der erfolgten Katastrophe als Beitrag zum ‚jugoslawischen Mythos‘ zu verstehen. Das integralistische Bild erfährt eine rhetorisch effektvolle Plausibilisierung durch die Einschaltung autobiographischer Erinnerungen und Parallelen zur eigenen Familiengeschichte, wobei es allerdings um die Generalisierung von Lebenserfahrungen im ‚integralistischen‘ Milieu der 1949 geborenen Autorin geht. – 2. Der gemeinjugoslawische „Nationalismus“ gilt als Generalumstand, an dem Jugoslawien „kaputtging“ (87), wobei Chronologie und Kausalität zur Deckung gebracht werden: Die Gründung von Nationalstaaten gilt als Ursache von Krieg und ethnischer Säuberung. Entsprechend wird die

17 Zur historiographischen Darstellung der jugoslawischen Desintegration siehe exemplarisch: Melčić 2007, Ramet 2011, Calic 2010. Zu den konfigrierenden Interessen im Zuge der Desintegration siehe auch Bernik 2015. Zu den unterschiedlichen nationalen bzw. teilstaatlichen Perspektiven auf die jugoslawische Ideologie im historischen Längsschnitt siehe Jugoslavija 2017, Teil II.

Vorkriegsgesellschaft als ‚sozialistisch‘, „die ihr nachfolgende“ als ‚nationalistisch‘ bezeichnet (93), wobei Elemente der Kontinuität etwa im Bereich kollektivistischer Mentalität (93) und des Personenkults (118–120), nicht aber in der langen Vorgeschichte der nationalistischen Agenda erkannt werden. – 3. In der kritischen Sichtung der nationalistischen Agenda und ihrer Folgen wird auf konsequente Äquidistanz zu den nationalen Master-Narrativen Kroatiens und Serbiens geachtet, während die noch komplexere Problematik der bosnisch-muslimischen Kriegspartei weitgehend ausgeblendet wird.

Die Komplexitätsreduktion zugunsten einer weitgehend homogenen gesamt(post)jugoslawischen Szenerie öffnet den Raum für eine – von den politischen Deutungskonflikten unbelastete – ‚Thematisierung des Bösen‘ (Vismann) im Sinne der außergerichtlichen Agenda des Jugoslawien-Tribunals. Die zentrale Frage der Untersuchung ist jene nach den sozialen und politischen Ermöglichungsumständen von Massenverbrechen in Verbindung mit dem psychologischen Profil der einzelnen Täter. Die Bezugnahme auf einschlägige Studien zum Holocaust-Komplex (Hannah Arendt, Christopher Browning, Ervin Staub, Primo Levi u.a.) und die Aufstellung von Parallelen zwischen Nazi-Deutschland und den jugoslawischen Nachfolgestaaten (beides in Kap. 13) sichern die Universalität der Fragestellung, stellen jedoch zugleich die beschränkte Reichweite ihrer politisch-historischen Kontextualisierung unter Beweis.

Die Beschäftigung mit der gemeinmenschlichen Anfälligkeit für das Böse über die Kriegsfronten hinweg („wir normale Menschen“ und ‚unsere‘ Verbrechen, 185) ist ein weiterer Beitrag zur Überwindung der nationalen und Förderung der gesamtjugoslawischen Perspektive, die in diesem Zusammenhang eine überfällige ethische Perspektive darstellt. Die nationale und ideologische Indifferenz des Bösen wird bekräftigt, indem der Nationalismus zwar als Motor der Massenpsychologie, nicht aber als Motiv der Kriegsverbrecher erscheint; diesen wird in der Regel kein Nationalismus und keine Überzeugungstat, sondern Opportunismus oder Charakter Schwäche attestiert. Für die Auswahl und Anordnung der Verbrecher-Porträts spielt die ethnische Zugehörigkeit folgerichtig eine sekundäre Rolle. Die Reihe ergibt einen sozialen Querschnitt, womit die jeweils individuelle Schuld in den Zusammenhang kollektiver Verantwortung eingebettet

wird. Der Querschnitt reicht von sog. einfachen Menschen, die die Kriegsumstände zu Mitläufern oder Massenverbrechern werden ließen, bis zu den höchstrangierten Vertretern der Führungselite, an deren Spitze Slobodan Milošević steht, „Die Bestie im Käfig“ (Kapitel 9), dessen vernichtendes Porträt auf geradezu groteske Weise mit der Darstellung in Handkes Tribunalschriften kollidiert.¹⁸

Ein Höhepunkt der auf Miloševićs Politik zurückgeführten Verbrechen ist Gegenstand des vorangehenden Kapitels, in dem das Schicksal eines unmittelbaren Exekutors bei dem Massenmord von Srebrenica rekonstruiert wird. Doch ausgerechnet das größte Verbrechen der Jugoslawien-Kriege, längst zum ‚antiserbischen‘ Erinnerungsort par excellence verdichtet, kommt bei Drakulić in einer Fallstudie zur Sprache, die den Höhepunkt einer identifikationsfördernden Literarisierung darstellt, u.a. aufgrund der Ausgestaltung der Gerichtsprotokolle zu einer dokumentarischen Erzählung, unter Einsatz einer konsequent personalen Erzählperspektive. Vorgeführt wird ein Täter wider Willen, dessen ‚gemischte‘, kroatisch-serbische Herkunft und dessen wechselndes, mal unfreiwilliges, mal rein existenziell motiviertes Engagement für mehrere der verfeindeten Militärformationen die grausame Ironie eines ‚transethnischen‘ Mitläufer-Schicksals zum Ausdruck bringt.

Unterstreicht das Porträt eines unfreiwilligen Massenmörders das sozioanalytische Anliegen des Bandes, so unterstreicht das finale Porträt der Reihe („Moralischer Wandel“, Kapitel 12), die pädagogisch-ethische Emphase, mit der die Untersuchung an die Mission des Tribunals anknüpft. Das persönliche Schuldbekennnis, das Biljana Plavšić zum leuchtenden Vorbild für ihre männlichen Verbrecher-Kollegen erscheinen lässt, entpuppte sich einige Jahre später als notorische Lüge und strategische Manipulation der mitnichten gewandelten Rassistin.¹⁹ Die Fehldeutung erhellt das Schlüsselverfahren der Studie: die funktionale Einbindung des Prozessmaterials in die Konstruktion literarisch überformter, der versöhnenden Aufarbeitung dienlicher moralischer Exempla.

18 Die Differenz reicht bis zu Details wie der „immergleichen Krawatte in den blauweißroten Jugoslawienfarben“ (Handke 2003, 37), an deren Stelle Drakulić die „Farben der serbischen Staatsflagge“ erblickt (Drakulić 2004, 115).

19 Drakulić (2009) räumte sofort ihren Irrtum ein.

4.

Den Texten der postjugoslawischen Tribunal-Literatur sind die agonalen Strukturen der Erinnerungspolitik und seiner Aufarbeitung durch das Tribunal auch dann als zentraler Bezugshorizont eingeschrieben, wenn sie weniger explizit als in den besprochenen diskursiven Texten verhandelt werden. Das betrifft auch die fiktionale Prosa zum Thema, z.B. Romane von Dubravka Ugrešić (2005), Ivana Sajko (2008) und Nicol Ljubić (2010), ebenso wie ein Theaterstück von Peter Handke (1999) oder ein Theaterprojekt von Oliver Frlić (2010)²⁰ – Beiträge zum Thema, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Bei der hier vorgeschlagenen Lektüre der Tribunal-Literatur, die mit der Freilegung der agonalen Strukturen ansetzen aber nicht enden sollte, besteht die anschließende Herausforderung in der Rekonstruktion der besonderen Spielart einer ‚transarealen Konfiguration‘ (Ette 2017, 50), die die Forschungsperspektive der „Literaturen ohne festen Wohnsitz“ (ebd., 63) als Teilbereich der ‚neuen Weltliteratur‘ auf den Plan ruft.²¹

Auf das Thema haben sich bisher mehrheitlich Autorinnen und Autoren eingelassen, die bereits durch Migrationserfahrungen und/oder ihre ‚nomadische‘ Bewegung im literarischen Feld eine Zwischenposition einnehmen und eine „mobile[] Perspektivik“ (Ette 2017, 59) nahelegen. Dubravka Ugrešić verortet sich explizit in einer „Literaturzone out of nation, abgekürzt ON-Zone“,²² und für den deutschsprachigen Autor Nicol Ljubić steht sein Tribunal-Roman in der Konsequenz einer (familien-)biographischen Selbsterkundung (Ljubić 2014, 10). Peter Handkes ‚unbedingte Fürsprache‘ ist Teil einer einmaligen familiengeschichtlichen, mythopoetischen und biographischen Verbindung mit unterschiedlichen realhistorischen Korrelaten seines Jugoslawien-Mythos. Die Zirkulation

20 *Kukavičluk* [Feigheit]. Vgl. hierzu Jakiša 2014.

21 Der Oberbegriff lautet bei Ottmar Ette allerdings anders: „Es ist daher höchste Zeit, den noch immer so verbreiteten Begriff der Weltliteratur zwar noch mit Blick auf eine bestimmte Epoche [die „zweite Phase beschleunigter Globalisierung“, 19. Jh., Ette 2017, 2] zu verwenden, ansonsten aber (angesichts seines historischen Gewordenseins und seines Historisch-Gewordenseins) durch den Begriff der *Literaturen der Welt* zu ersetzen.“ (Ette 2017, 60, Herv. dort). Ob das kumulative Syntagma als distinktiver literaturtheoretischer Begriff tauglich ist, darf bezweifelt werden.

22 Ugrešić 2014, 274, übers. von S.L.V. („*out of nation* književnom zonom, skraćeno ON-zonom“).

der Tribunal-Literatur zwischen den ‚tribunalisierten‘ Gesellschaften und einem interessierten internationalen Lesepublikum ist folglich vorprogrammiert, ein ‚primäres‘ Publikum nicht eindeutig auszumachen. Am deutlichsten wird dies paradoxerweise in jenem Text, dessen erinnerungspolitische Mission zur Überwindung der ‚Fernjustiz‘ eindeutig ein (gesamt)jugoslawisches Publikum adressiert. Denn zugleich geht es um einen auf Englisch verfassten, also ‚translingualen‘ Text, eine „präventive Übersetzung“ (Walkowitz 2015, 11), die mit dem Informations- und Reflexionsstand des internationalen Publikums rechnet. Dies geht aus der einleitenden Anmerkung zu der (in Parallelausgaben in Zagreb und Belgrad aufgelegten) kroatischen Übersetzung hervor, bei deren Entstehung die Autorin manche unvermeidlich gewesenen „Vereinfachungen“ der englischen Originalfassung zu korrigieren suchte (so Drakulić 2003, 5), noch bevor die deutsche Übersetzung der englischen Erstfassung als „Beitrag humaner europäischer Gesinnung“²³ erkannt und prämiert worden ist.

Die Strategien der Rezeptionssteuerung und die Effekte des Übersetzungstransfers sind mit dem polyperspektivischen Potenzial des zugleich regional und international dimensionierten und daher regional wie global brisanten Themas verbunden. Es geht um die thematische Zusammenführung von nationalem „Kollektivismus“ und juridischer „Individualisierung“ (Drakulić 2004, 185); die Zusammenführung von „Friedenswerker[n]“ auf der einen und jenen „Leute[n], die in Blut, Herzen und Magen haben, was der Balkan war und ist“ auf der anderen Seite (Handke 2003, 21 u. 69); die Zusammenführung von ortsfremder Justiz und seinen Objekten, die, ebenso wie die in Ugrešićs Roman gemeinten Exilanten, „an den Megakreislauf des [verlassenen] Landes angeschlossen“ bleiben (Ugrešić 2005, 248); die Zusammenführung der sachlich-unerbittlichen ‚Mono-Logik‘ der Prozessergebnisse in den Haag und dem emotionsgeladenen Polylog der Kriegsoffer (Sajko 2008); die Zusammenführung von Gerichtsarbeit und liebesmotivierter Wahrheitssuche (Ljubić 2010) – kurz: um die Zusammenführung von ‚Fernjustiz‘ und tatortbezogenem ‚Augenschein‘. Darin begegnen sich Insider- und Outsider-Perspektiven, bieten sich Möglichkeiten ihrer

23 Aus der Laudatio von Hans Koschnick zur Verleihung des Leipziger Buchpreises zur Europäischen Verständigung 2005 an S. Drakulić, vgl. https://www.leipzig.de/fileadmin/mediendatenbank/leipzig-de/Stadt/02.4_Dez4_Kultur/41_Kulturamt/Literatur_und_Buchkunst/LBEV/2005_hans_koschnick_laudatio_slavenka_drakulic.pdf (1.12.2017).

Verflechtung in der Innensicht der Außensicht und der Außensicht auf die Innensicht, und ist der ‚schiele Blick‘ auf die einzelnen konfigrierenden postjugoslawischen Deutungsperspektiven nicht nur naheliegend, sondern produktions- und rezeptionsästhetisch kaum zu vermeiden.

Die literaturtheoretische Metapher vom ‚festen Wohnsitz‘ bezieht sich auf die nationalliterarische Klassifikation literarischer Phänomene und ihre Infragestellung durch transareale Perspektiven der ‚neuen Weltliteratur‘. Die Bezugnahme der Metapher auf die Vorstellung von fester Verortung im Zeichen von Nation und Nationalstaat – die epistemische Voraussetzung der taxonomischen Metapher – führt zu der Frage nach dem Zusammenhang von Episteme und Taxonomie im Fall der Tribunal-Literatur. Wo ist der ‚Wohnsitz‘ einer Literatur, deren agonale Strukturen sich zwischen dem radikalisierten Anspruch auf ‚festen Wohnsitz‘ und seiner Infragestellung im Zeichen von kritischer Verweigerung, Exilerfahrung und globalisierter ‚Fernjustiz‘ bewegen? Der ‚feste Wohnsitz‘ kann – wie bei Handke – auf dem Umweg einer kulturkritisch motivierten Außensicht *auf* ein lebensfernes Tribunal in ‚tellurischer‘ Perspektive gefeiert, oder – wie bei Drakulić – in der verfremdenden Außensicht *aus* der Position des Tribunals kritisch hinterfragt werden. In der agonalen Struktur und ihren außerliterarischen Referenzen ist der Bezug zum Phantasma vom ‚festen Wohnsitz‘ auf jeden Fall gegeben, wird die Koppelung transarealer Themen an areale Lebenswelten gleichsam unter Beweis gestellt. Darüber hinaus wird in den globalen Rezeptionsperspektiven auf ein „reales balkanisches Tohuwabohu“ (Löffler 2014, 300) und ‚sein‘ Tribunal der ‚feste Wohnsitz‘ alteritätslogisch bestätigt – nicht zuletzt mit Blick auf seine ästhetischen und kommerziellen Potenziale.

Literatur

- Arendt, Hannah (1986): *Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen*. Aus dem Amerikan. von Brigitte Ganzow. München: Piper [amerikan. Erstausgabe 1961].
- Bernik, Ivan (2015): „Der Zerfall Jugoslawiens. Legitimitätskrise und ihre Folgen“. In: Boris Previšić/Svjetlan Lacko Vidulić (Hg.): *Traumata der Transition. Erfahrung und Reflexion des jugoslawischen Zerfalls*. Tübingen: Francke, S. 21–37.

- Brokoff, Jürgen (2011): „Srebrenica – was für ein klangvolles Wort“. Zur Problematik der poetischen Sprache in Peter Handkes Texten zum Jugoslawien-Krieg“. In: Carsten Gansel/Heinrich Kaulen (Hg.): *Kriegsdiskurse in Literatur und Medien nach 1989*. Göttingen: V&R unipress, S. 61–88.
- Brokoff, Jürgen (2014): „Übergänge. Literarisch-juridische Interferenzen bei Peter Handke und die Medialität von Rechtsprechung und Tribunal“. In: Werner Gephart u.a. (Hg.): *Tribunale. Literarische Darstellung und juristische Aufarbeitung von Kriegsverbrechen im globalen Kontext*. Frankfurt a. M.: Klostermann, S. 157–171.
- Calic, Marie-Janine (2010): *Geschichte Jugoslawiens im 20. Jahrhundert*. München: Beck.
- Drakulić, Slavenka (2003): *Oni ne bi ni mrava zgazili*. Übers. Rujana Jeger. Split: Kultura & rasvjeta (=Biblioteka Feral Tribune) [Parallel-Ausg. Beograd: Samizdat B92 2004].
- Drakulić, Slavenka (2004): *Keiner war dabei. Kriegsverbrechen auf dem Balkan vor Gericht*. Übers. Barbara Antkowiak. Wien: Zsolnay [engl. Originalfassung: *They Would Never Harm a Fly. War Criminals on Trial in The Hague*, 2003].
- Drakulić, Slavenka (2009): „The false repentance of Biljana Plavsic“. In: *Eurozin*, 23.10.2009, <<http://www.eurozine.com/articles/2009-10-23-drakulic-en.html>> (1.12.2017).
- Ette, Ottmar (2017): *WeltFraktale. Wege durch die Literaturen der Welt*. Stuttgart: Metzler.
- Hafner, Fabjan (2008): *Peter Handke. Unterwegs ins Neunte Land*. Wien: Zsolnay.
- Handke, Peter (1998): *Abschied des Träumers vom Neunten Land. Eine winterliche Reise zu den Flüssen Donau, Save, Morawa und Drina oder Gerechtigkeit für Serbien. Sommerlicher Nachtrag zu einer winterlichen Reise*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Handke, Peter (1999): *Die Fahrt im Einbaum oder Das Stück zum Film vom Krieg*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Handke, Peter (2003): *Rund um das Große Tribunal*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Handke, Peter (2005): *Die Tablas von Daimiel. Ein Umwegzeugenbericht zum Prozeß gegen Slobodan Milošević*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

- Jäger, Friedrich (2005): *Das Internationale Tribunal über Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien. Anspruch und Wirklichkeit*. Münster: LIT Verlag.
- Jakiša, Miranda (2014): „Postdramatisches Bühnen-Tribunal: Gerichtstheater rund um das ICTY“. In: Werner Gephart u.a. (Hg.): *Tribunale. Literarische Darstellung und juristische Aufarbeitung von Kriegsverbrechen im globalen Kontext*. Frankfurt a. M.: Klostermann, S. 223–242.
- Jugoslavija u historijskoj perspektivi. Beograd: Helsinški odbor za ljudska prava u Srbiji 2017.
- Lacko Vidulić, Svjetlan (2017): „Out of nation‘. Konstruktionen des (post)jugoslawischen literarischen Feldes bei Dubravka Ugrešić“. In: Diana Hitzke/Miriam Finkelstein (Hg.): *Slavische Literaturen der Gegenwart als Weltliteratur – Hybride Konstellationen*. Innsbruck university press, S. 147–166.
- Lacko Vidulić, Svjetlan (2014): „Geteilter Erinnerungsort? Der Internationale Gerichtshof für das ehemalige Jugoslawien als Topos regionaler Erinnerungskulturen“. In: Werner Gephart u.a. (Hg.): *Tribunale. Literarische Darstellung und juristische Aufarbeitung von Kriegsverbrechen im globalen Kontext*. Frankfurt a. M.: Klostermann, S. 173–185.
- Ljubić, Nicol (2010): *Meeresstille*. Hamburg: Hoffman und Campe [Bonaca je tuga. Ins Bosnische übers. von Mirsad Maglajac. Sarajevo: Connextum 2012].
- Löffler, Sigrid (2014): *Die neue Weltliteratur und ihre großen Erzähler*. München: C. H. Beck.
- Melčić, Dunja (Hg.) (2007): *Der Jugoslawien-Krieg. Handbuch zu Vorgeschichte, Verlauf und Konsequenzen*. 2., aktualis. u. erw. Aufl. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Mitze, Sonja (2007): „Recht“. In: Anz, Thomas (Hg.): *Handbuch Literaturwissenschaft*. Bd. 1: Gegenstände und Grundbegriffe. Stuttgart/Weimar: J. B. Metzler, S. 425–430.
- Paech, Norman (2002): „Sinn und Missbrauch internationaler Gerichtsbarkeit“ (Vortrag auf einer Tagung in Berlin am 2. März 2002). In: *AG Friedensforschung*. <<http://www.ag-friedensforschung.de/themen/Voelkerrecht/paech.html>> (2.1.2017).
- Previšić, Boris (2014): *Literatur topographiert. Der Balkan und die postjugoslawischen Kriege im Fadenkreuz des Erzählens*. Berlin: Kulturverlag Kadmos.

- Ramet, Sabrina P. (2011): *Die drei Jugoslawien. Eine Geschichte der Staatsbildungen und ihrer Probleme*. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag.
- Sajko, Ivana (2008): *Rio bar*. Übers. von Alida Bremer. Berlin: Matthes & Seitz [kroat. Erstausgabe: *Rio bar*. Zagreb: Meandar 2006; Parallel-Ausg. Beograd: Stubovi kulture 2011].
- Schütte, Andrea (2014): „Peter Handkes Literatur der Fürsprache“. In: Gephart, Werner u.a. (Hg.): *Tribunale. Literarische Darstellung und juristische Aufarbeitung von Kriegsverbrechen im globalen Kontext*. Frankfurt a. M.: Klostermann, S. 189–212.
- Sundhaussen, Holm (2007): *Geschichte Serbiens. 19.–21. Jahrhundert*. Wien: Böhlau.
- Suntrup, Jan Christoph (2014): Einleitung: Über die rechtliche, kulturelle und literarische Bedeutung von Tribunalen. In: Werner Gephart u.a. (Hg.): *Tribunale. Literarische Darstellung und juristische Aufarbeitung von Kriegsverbrechen im globalen Kontext*. Frankfurt a. M.: Klostermann, S. 9–26.
- Ugrešić, Dubravka (2005): *Das Ministerium der Schmerzen*. Übers. Barbara Antkowiak, Mirjana u. Klaus Wittmann. Berlin: Berlin Verlag [kroat. Erstausgabe: *Ministarstvo boli*. Beograd: Fabrika knjiga 2003; Parallel-Ausg. Zagreb: Faust Vrančić 2004].
- Ugrešić, Dubravka (2014): *Europa u sepiji*. Zagreb: Profil [Parallel-Ausg. Beograd: Fabrika knjiga 2013].
- Vismann, Cornelia (2011): *Medien der Rechtsprechung*. Frankfurt a. M.: Fischer.
- Walkowitz, Rebecca L. (2015): *Born Translated. The Contemporary Novel in an Age of World Literature*. New York: Columbia University Press.
- Žunec, Ozren (2007): *Goli život. Socijetalne dimenzije pobune Srba u Hrvatskoj*. 2 Bde. Zagreb: Demetra.